

infolge Fahrlässigkeit herbeigeführten Schäden verzichtet sei. In den Gründen heißt es wörtlich:

„Handelt es sich um eine Gefälligkeitsfahrt, so wird, wenn auch nicht der Regel nach, wohl aber bei Hinzutreten weiterer Umstände das Moment der Unentgeltlichkeit dahin gewertet, daß die Haftung auch für Fahrlässigkeitsschäden ausgeschlossen wird.“

Noch bemerkenswerter ist eine unlängst ergangene Entscheidung des Kammergerichts. Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde: Eine berliner Dame hatte einen Motorradfahrer auf einer Fahrt über die Avus auf dem Soziussitz begleitet und auf dieser Fahrt einen Unfall erlitten. Das Kammergericht hat ihre Klage auf Schadensersatz abgewiesen und zur Begründung dieses Urteils ausgeführt, die Klägerin habe als Berlinerin selbstverständlich gewußt, daß auf der Avus mit einer erheblich größeren Geschwindigkeit gefahren wird, als sonst üblich ist. Wenn sie sich trotzdem ohne weiteres zur Teilnahme an einer solchen Fahrt bereitgefunden hat, so hat sie die sich daraus ergebenden besonderen Gefahren freiwillig übernommen und mindestens insoweit auf die Haftung des Motorradfahrers für etwa eintretende Schadenfälle verzichtet, als diese nicht gerade auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. (Urteil abgedruckt in „Verkehrsrechtliche Rundschau“ Bd. 9 S. 174.)

Während bisher also ein ausdrücklicher Haftungsverzicht der Insassen bei Gefälligkeitsfahrten gefordert wurde, wird nunmehr die Haftung auch ohne diesen Verzicht verneint, weil schon in der bloßen Mitnahme ohne Entgelt ein stillschweigender Verzicht auf die Stellung von Ersatzansprüchen erblickt wird. Diese Auffassung, die nichts Geringeres bedeutet als die rechtliche Schutzlosigkeit der Insassen, kann keinesfalls gebilligt werden. Wer sich einem Kraftfahrer anvertraut, nimmt selbstverständlich die allgemeine Betriebsgefahr, die der Kraftverkehr bedingt,

ohne weiteres mit in Kauf. Unter keinen Umständen kann davon die Rede sein, daß ein Verzicht auf jede Haftung für den Fahrlässigkeitsfall schon in der bloßen unentgeltlichen Mitnahme zu erblicken ist.

Es muß im Gegenteil gesagt werden, daß auch derjenige, der ohne Entgelt an einer Fahrt mit einem Kraftfahrzeug teilnimmt, unbedingten Anspruch auf eine sorgsame, den Verkehrsvorschriften entsprechende Fahrweise des Lenkers hat. Es zeugt von einer unverständlichen Verkehrsfremdheit, und es bedeutet geradezu einen Anreiz für den Kraftfahrer, in Begleitung von Insassen, die gefälligkeitshalber mitgenommen werden, die Verkehrsvorschriften weniger zu beachten, wenn dem Kraftfahrer jegliches Risiko selbst bei offenbar fahrlässiger Handlungsweise abgenommen wird. Eine solche Rechtsprechung mag von den Versicherungsgesellschaften recht angenehm empfunden werden, findet aber keine Stütze in den gesetzlichen Vorschriften. Denn ein stillschweigender Haftungsverzicht kann immer nur da vorliegen, wo nach der Verkehrsanschauung anzunehmen ist, daß üblicherweise ein solcher Verzicht auch ohne ausdrückliche Erklärung vereinbart werden sollte. Eine Verkehrsanschauung aber, nach der die Insassen eines Kraftfahrzeuges bei Antritt der Fahrt mit einem fahrlässigen Verhalten des Führers rechnen, ist allen, die mit den Verhältnissen des Kraftfahrverkehrs auch nur einigermaßen vertraut sind, völlig unbekannt.

*

Ändern der Fahrtrichtung

Zahlreiche Kraftfahrer glauben ihrer Sorgfaltspflicht schon dann zu genügen, wenn sie beim Verlassen ihrer bisherigen Fahrtrichtung einfach den Winker betätigen. Zahlreiche Unfälle haben sich bereits durch die beliebte Unsitte ereignet, einfach den Winker zu ziehen und sodann unvermittelt abzubiegen. § 26 der Kraftfahrzeugver-